



INFORMATION

Kindertageseinrichtung „Mindelzwerge“, Kapuzinerstraße 13 Kindergarten „Purzelbaum“, Am Gässle 8, Unterknöringen

Liebe Erziehungsberechtigte,

die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Betreuung in der Kindertagesstätte Mindelzwerge der Stadt Burgau, Kapuzinerstr. 13 richtet sich an Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt. Dabei ist eine Aufnahme in die Kinderkrippe von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs und im Kindergarten von 3 Jahren bis zum Schuleintritt möglich. Das Angebot im Kindergarten Purzelbaum in Unterknöringen richtet sich an Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Kindertageseinrichtungen sind eine familienergänzende und beratende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern einen Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die gesamte Entwicklung für noch nicht schulpflichtige Kinder erfüllen möchte.

Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen wollen und wünschen uns eine gute Zusammenarbeit.

Verordnung der Kindertageseinrichtungen

1. Anmeldung

Soll ein Kind in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bedarf es dazu eines Antrages der Personensorgeberechtigten des Kindes, auf dem von der Stadt Burgau bereitgestellten Formular. Das Formular ist bei den einzelnen Einrichtungen erhältlich und kann dort auch wieder eingereicht werden. Ferner finden Sie das Formular zum Downloaden auf unserer Homepage unter www.burgau.de.

Anmeldungen sind während der festgesetzten Anmeldefristen im Januar oder während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen möglich.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Es werden nur Kinder aufgenommen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Burgau haben. Aufgenommen werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Kindertagesstätte der Stadt Burgau, Kapuzinerstr. 13 sowie ab dem 2. Lebensjahr im Kindergarten Purzelbaum in Unterknöringen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Dringlichkeitsstufen und ist schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars zu beantragen. Die Dringlichkeitsstufen sowie weitere Aufnahmebedingungen sind in der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau geregelt. Ferner sollten folgende Nachweise vorliegen:

- Ärztliche Bescheinigung
(darf nicht älter als 14 Tage sein und muss am 1. Tag vorgelegt werden)
- Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung
- ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag und deren Anlagen
- Einzugsermächtigung zwecks Gebührenabbuchung

Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde des Kindes zur Kostenübernahme des gesetzlichen Förderanteils vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Burgau unter Vorlage eines begründeten Antrags.

3. Buchungszeiten

Folgende Buchungszeiten stehen dem Städt. Kindergarten Burgau zur Verfügung:

3 – 4 Std., 4 – 5 Std., 5 – 6 Std., 7 – 8 Std., 8 – 9 Std.

Folgende Buchungszeiten stehen dem Städt. Kindergarten „Purzelbaum“ zur Verfügung:

3 – 4 Std., 4 – 5 Std., 5 – 5,5 Std.

Folgende Buchungszeiten stehen der Städt. Kinderkrippe zur Verfügung:

3 – 4 Std., 4 – 5 Std., 5 – 6 Std., 7 – 8 Std.

Buchungszeiten über die angegebenen Stundenzahlen hinaus können nicht gebucht werden.

4. Öffnungszeiten

Die Rahmenöffnungszeiten in der Städt. Kindertagesstätte belaufen sich wie folgt:

- Kindergarten von
Montag – Donnerstag von 07.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 07.00 – 13.30 Uhr
- Kinderkrippe von
Montag – Freitag von 07.00 – 15.00 Uhr

Die Rahmenöffnungszeiten im Städt. Kindergarten „Purzelbaum“ sind wie folgt:

- Montag – Freitag von 07.30 – 13.00 Uhr

Hinweis:

Eine Betreuungszeit außerhalb der angegebenen Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Wir bitten Sie deshalb darauf zu achten, dass Ihr Kind rechtzeitig von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte die Abholung Ihres Kindes des Öfteren zeitgemäß nicht eingehalten werden, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Kind vom Besuch ausgeschlossen wird.

5. Gebührenregelung

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren, gestaffelt nach Buchungszeiten erhoben:

a) Für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

Buchungszeit 3 – 4 Std.	50,00 EUR
Buchungszeit 4 – 5 Std.	60,00 EUR
Buchungszeit 5 – 6 Std.	70,00 EUR
Buchungszeit 6 – 7 Std.	80,00 EUR
Buchungszeit 7 – 8 Std.	90,00 EUR
Buchungszeit 8 – 9 Std.	100,00 EUR

b) Für alle Kinder unter 3 Jahren:

Buchungszeit 3 – 4 Std.	100,00 EUR
Buchungszeit 4 – 5 Std.	120,00 EUR
Buchungszeit 5 – 6 Std.	140,00 EUR
Buchungszeit 6 – 7 Std.	160,00 EUR
Buchungszeit 7 – 8 Std.	180,00 EUR
Buchungszeit 8 – 9 Std.	200,00 EUR

Neben diesen Grundgebühren wird ein monatliches Spielgeld von	3,00 EUR
und ein Getränkegeld von	2,50 EUR
erhoben.	

Ermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, wird die niedrigere Grundgebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nicht für die Bezahlung des Spiel- und Getränkegeldes. Ferner werden die Gebühren für 12 Monate eingehoben.

Die Gebühren werden bis spätestens 15. eines jeden Monats im Voraus von Ihrem Konto abgebucht. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Burgau eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlungen sind nicht möglich. Auch bei vorübergehender Abwesenheit sowie während der Schließtage sind die Gebühren in voller Höhe zu bezahlen.

Werden die Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt, kann Ihr Kind mit Ablauf des Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom Besuch ausgeschlossen werden.

Die Gebühren werden auf Antrag bei entsprechenden Einkommensverhältnissen vom Kreisjugendamt beim Landratsamt Günzburg übernommen. Anträge sind bei den Leitungen unserer Kinderbetreuungseinrichtungen erhältlich.

6. Kostgeld

Ist ein Kind zum Mittagessen angemeldet, so ist dafür ein Kostgeld zu bezahlen. Wird an einem Tag kein Mittagessen gewünscht, so ist dies einen Tag vorher in der Einrichtung zu melden. Nicht rechtzeitig abgemeldetes Essen muss bezahlt werden. Das Essen wird vom Therapiezentrum geliefert und beträgt 2,10 Euro pro bezogenes Mittagessen. Essen wird nur in der Städt. Kindertageseinrichtung angeboten.

7. Schließtage

Die Schließtage werden jeweils rechtzeitig von der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung bekanntgegeben. Am Faschingsmontag sowie am Betriebsausflug bleiben die städt. Betreuungseinrichtungen grundsätzlich geschlossen.

8. Erkrankung, Fernbleiben

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuungseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Dauer und Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Ferner ist beim Wiedereintritt in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorzulegen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorhergehenden Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Alle übrigen Erkrankungen sollen der jeweiligen Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

Ferner sind Verletzungen auf dem Weg zur oder von der Betreuungsstätte der Leiterin der Einrichtung zur Weiterleitung an die Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen.

9. Bringen und Abholen der Kinder

Für den Weg zur oder von der Betreuungsstätte sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die städt. Einrichtung übernimmt nur dann die Aufsichtspflicht, wenn das Kind in der betreffenden Gruppe abgegeben wird. Die Aufsichtspflicht der städt. Einrichtung endet bei Abholung und Abmeldung des Kindes beim Kindergartenpersonal. Die Erzieherin ist schriftlich zu benachrichtigen, von wem das Kind abgeholt wird. Die Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ferner ist darauf zu achten, dass die Kinder in den Kindergärten bis spätestens 8.30 Uhr sowie in der Kinderkrippe bis 9.00 Uhr anwesend sind. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur von Erwachsenen gebracht oder abgeholt werden.

10. Kündigung durch Personensorgeberechtigten

- a) Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- b) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres zulässig. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.

11. Gruppenfestlegung

Die Einteilung der Kinder in die verschiedenen Gruppen erfolgt durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Elternwünsche können nur insoweit berücksichtigt werden, als Plätze und Personal zur Verfügung stehen.

12. Tarifgruppenänderung / Gruppenwechsel

Eine Änderung der Tarifgruppe kann einen Gruppenwechsel zur Folge haben. Es ist deshalb beim Ausfüllen der Anmeldung darauf zu achten, welcher Zeitraum der Betreuung für Ihr Kind angemessen ist. Sollte ein Wechsel unumgänglich sein, so ist dieser schriftlich durch eine Änderungsmeldung zu beantragen.

13. Sonstiges

Beim Eintritt in den Kindergarten hat das Kind insbesondere mitzubringen:

- () Feste Hausschuhe (keine Pantoffel oder Holzschuhe)
- () Turnbeutel mit T-Shirt / Leggings
- () Papiertaschentücher
- () Brotzeittasche
- () Gesundheitszeugnis, darf nicht älter als 14 Tage sein
(Zeugnis muss am 1. Tag vorgelegt werden, sonst darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen)
- () Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (U-Heft)

Beim Eintritt in die Kinderkrippe hat das Kind insbesondere folgendes mitzubringen:

- ☐ Kleidung zum Wechseln
- ☐ Windeln, Hygiene- und Pflegeprodukte
- ☐ Bettzeug und Matratzenbezüge
- ☐ Wetterabhängige Kleidung
- ☐ Hausschuhe oder rutschfeste Socken
- ☐ Nahrungsmittel
- ☐ Gesundheitszeugnis
- ☐ Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (U-Heft)

Ferner bitten wir Sie, uns Änderungen von persönlichen Angaben, wie Adresse, Telefonnummer usw., umgehend mitzuteilen. Es ist uns wichtig, Sie im Notfall sofort erreichen zu können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Leitung der KiTa „Mindelzwerge“: Frau Brigitta Ostermeier	Tel. 08222/5061
Vertretung: Frau Elisabeth Drexler-Baumgart	Tel. 08222/5061
Gruppenleitung der Kinderkrippe: Frau Iris Offenwanger	Tel. 08222/411467
Gruppenleitung der Kinderkrippe: Frau Luzia Burkhardt-Schmid	Tel. 08222/411467
Leitung des Städt. Kindergartens „Purzelbaum“: Frau Sabine Thummerer	Tel. 08222/5063
Verwaltung Stadt Burgau: Frau Johanna Weißenhorner	Tel. 08222/4006-26
Verwaltung Stadt Burgau: Frau Rita Reichel	Tel. 08222/4006-20

Als Kindergartenreferentin des Stadtrates der Stadt Burgau steht Ihnen Frau Stadträtin Waltraud Toppel (Tel. 08222/2849) ebenfalls gerne zur Verfügung.